

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0288/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	19.04.2016	Entscheidung

**BP Nr. 98; Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.10.2015**

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen des Oberbergischen Kreises aus immissionsschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht zu folgen und denen aus brandschutz- und wasserrechtlicher Sicht nicht zu folgen.

### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

### Erläuterung:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.09.2015 um ihre Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Eine abwägungsrelevante Stellungnahme brachte allein der Landrat des Oberbergischen Kreises vor:

Der Oberbergische Kreis weist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass die schalltechnischen Untersuchungen zu aktualisieren sind und deren Ergebnisse sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes niederschlagen sollen. Dabei wurde, wie angeregt, der öffentliche Parkplatz mitbetrachtet. Aufgrund dieser fortgeschriebenen Schalltechnischen Untersuchung werden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf (Stand Beschluss Offenlage) bezüglich der Ausgestaltung der Lärmschutzwand modifiziert und mit 7.2 eine weitere textliche Festsetzung eingefügt. Diese resultiert aus der Tatsache, dass bei einer einzelnen (den Tennisplätzen zugewandten) Gebäudekante im Dachgeschoss (2. OG) die Richtwerte in den Ruhezeiten tags trotz Lärmschutzwand nicht eingehalten werden können. Daher sind hier offenbare Fenster in Außenwänden vor zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen nicht zulässig.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) nicht zu beanstanden ist, eine abschließende Stellungnahme jedoch nicht erfolgen kann, da die Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erst im weiteren Verfahren erfolgt. Die ASP II – einschließlich Fledermausfachbericht - wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitbeschränkung für Baumfällungen, Arbeitszeitbeschränkung in den Abendstunden, Beleuchtungskonzept) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen als Ersatzquartiere) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Begründung und Umweltbericht wurden um die Ergebnisse der ASP II ergänzt.

Die Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht betreffen das Bebauungsplanverfahren nicht direkt. Die von der Brandschutzstelle formulierten Anforderungen hinsichtlich der Löschwassermenge werden nach Auskunft der städtischen Tiefbauabteilung erfüllt. Ggf. muss im Bereich der geplanten Stichstraße ein neuer Hydrant gesetzt werden, was jedoch technisch kein Problem ist. Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen (hier § 5 BauO NRW) wird erst im Baugenehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben geprüft und betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplan steht der Einhaltung der genannten Vorschrift nicht entgegen.

Die Entwässerung schließt an das vorhandene Mischwassersystem an und ist daher nicht mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Anlage: Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 22.10.2015